

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 48 (1988-1989)
Heft: 4

Artikel: Das Angebot für Behinderte in Graubünden
Autor: Gartmann, Giosch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Angebot für Behinderte in Graubünden

Giosch Gartmann, Beauftragter für das Behindertenwesen im EKUD

1. Einleitung

*In den nachstehenden Ausführungen wird versucht, einzelne für die praktische Arbeit mit Behinderten relevante (vorwiegend gesetzliche und strukturelle) Aspekte im Zusammenhang mit der **Förderung, Betreuung und Beschäftigung von Behinderten im Kanton Graubünden** zu beleuchten. Der Beitrag ist darauf ausgerichtet, im grossen Feld der Behindertenarbeit im Kanton einen **Überblick** zu vermitteln. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere ist zu erwähnen, dass pädagogisch-therapeutische Aspekte, welche für den Umgang mit Behinderten von tragender Bedeutung sind, ausgeklammert wurden. Hierbei wird auf die diesbezügliche einschlägige Literatur und hinsichtlich Sonderschulung auf das Sonderschulkonzept Graubünden vom Juni 1988 hingewiesen. Für ergänzende Auskünfte zu den nachstehenden Ausführungen steht der Verfasser des vorliegenden Berichtes allfälligen Interessenten gerne zur Verfügung.*



2. Gesetzliche Ausgangslage in Graubünden

2.1. Einleitung

Bekanntlich leistet die Invalidenversicherung abgestützt auf das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) samt Nebenerlassen namhafte Beiträge an die vorschulische und schulische Förderung sowie an die berufliche Eingliederung von Behinderten. Am 18. Februar 1979 nahm der Kanton Graubünden das Gesetz über die Förderung Behinderter an, welches sich stark an das IVG anlehnt und auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt wurde. In diesem Gesetz ist sowohl die vorschulische als auch die schulische und berufliche Eingliederung der Behinderten des Kantons Graubünden geregelt. Die gemäss diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen (die Sonderschulung einschliesslich Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art / die Betreuung Hilflloser / die psychotherapeutischen Massnahmen für Minderjährige / die Massnahmen beruflicher Art) bezwecken die vorschulische, die schulische und die berufliche Förderung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung der Behinderten mit körperlichen, geistigen und psychischen Gebrechen. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Behinderte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.

2.2. Sonderschulung

Gemäss Art. 6 des kantonalen Behindertengesetzes ist jedes im Kanton wohnhafte Kind, das infolge einer Behinderung die Volksschule während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht nicht besuchen kann oder zur Teilnahme am Volksschulunterricht besonderer pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedarf, sonderschulpflichtig. Art. 12 des Gesetzes sieht vor, dass das Erziehungsdepartement die Sonderschulung und die Einweisung in eine externe oder interne Sonderschule oder die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen verfügt. Die entsprechenden Verfügungen erfolgen auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes, des Heilpädagogischen Dienstes, einer Fürsorgestelle oder eines Arztes nach Anhören des zuständigen Schulrates. Der Antrag ist in Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. In Art. 13 des Gesetzes ist vorgesehen, dass das Erziehungsde-

partement periodisch überprüft, ob die Sonderschulung der Behinderung angepasst und weiterzuführen ist.

Im erwähnten Gesetz ist auch die Finanzierung betreffend Sonderschulmassnahmen genauestens geregelt. Im Bereich der Sonderschulung leistet der Kanton für jeden Sonderschulberechtigten einen Schulbeitrag pro Schultag bzw. Aufenthaltstag. Der Beitrag entspricht der Hälfte des Betrages, den die Eidgenössische Invalidenversicherung als Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Schulausgaben voraussetzt. Der Kanton trägt zusätzlich die Hälfte der von der Eidgenössischen Invalidenversicherung in der zweiten Defizitstufe nicht gedeckten Kosten, höchstens aber das verbleibende Defizit, im Rahmen der vom Kanton festgesetzten anrechenbaren Aufwendungen. An die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen (Logopädie, Legasthenie, Psychomotorik, Früh-erziehung), die von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden, kann der Kanton Beiträge leisten. Diese entsprechen der Hälfte des Betrages, den die Invalidenversicherung in der jeweils geltenden Tarifvereinbarung mit dem Kanton Graubünden festgelegt hat. Erwähnenswert ist auch die Bestimmung von Art. 38 des Gesetzes, wonach die Gemeinden dieselben Beiträge leisten wie der Kanton. Hierbei werden die Beiträge auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl verteilt.

Bekanntlich geht das kantonale Behindertengesetz in mancher Beziehung etwas weiter als die Invalidenversicherungsgesetzgebung. Gemäss Art. 33 des Gesetzes kann der Kanton z.B. an die Sonderschulung, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung nicht anerkannt ist, Beiträge leisten. Dabei wurde an folgende Kinder gedacht:

- Schüler, die wegen einer Lernbehinderung am regulären Primarschulunterricht nicht teilzunehmen vermögen und für die in der Region keine Möglichkeit der Kleinklassenzuteilung besteht;
- Kinder mit schweren Verhaltensstörungen, deren Auffälligkeiten nur ausserhalb der Schule zutage treten;
- minderjährige Ausländer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Graubünden, welche keinen Anspruch auf IV-Leistungen haben.



2.3. Betreuung Hilflöser

Das kantonale Behindertengesetz entstand zu einem Zeitpunkt, als der Begriff «Hilflöser» noch breite Anerkennung fand. Deshalb wurde dieser Begriff unter Abschnitt C «Massnahmen für die Betreuung Hilflöser» ins Gesetz aufgenommen. Zu der damit gemeinten Behindertengruppe ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Bestimmungen über die Sonderschulung zur Anwendung kommen, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

2.4. Psychotherapeutische Massnahmen

Die Art. 41 bis 48 des Gesetzes regeln die psychotherapeutischen Massnahmen. Laut Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft 5/1978–79, soll hiefür – soweit möglich – die gleiche gesetzliche Regelung gelten, wie für die Sonderschulmassnahmen.

Bis zur Schaffung des Gesetzes über die Förderung Behinderter sollen an die Schulung und Erziehung geistig und körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher wohl Beiträge ausgerichtet worden sein. Psychische Behinderungen waren jedoch nicht beitragsberechtigt. Gedacht wird hier an Kinder und Jugendliche mit schweren Neurosen, Psychosen, Autismen oder hirnorganischen Veränderungen. Diese Behinderungen führen in fast allen Fällen zu Schulversagen. Die Kinder können, obwohl sie normal intelligent sind, ihre geistigen Fähigkeiten wegen ihres Leidens nicht anwenden, was zu sekundärer geistiger Behinderung oder zu schweren Verhaltensstörungen führen kann. Diese sekundären Folgen bedeuten eine grosse gesellschaftliche und finanzielle Belastung der Öffentlichkeit, die durch eine frühzeitige Behandlung weitgehend vermieden werden kann. Das kantonale Behindertengesetz sah die Schaffung eines ambulanten und/oder stationären kinderpsychiatrischen Dienstes vor. Die Finanzierung dieses Dienstes wurde im Gesetz ebenfalls grundsätzlich geregelt.

2.5. Massnahmen beruflicher Art

Gemäss kantonalem Behindertengesetz kann der Kanton Institutionen unterstützen, die

- a) Behinderte zur Durchführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Umschulung aufnehmen;
- b) Behinderte, die in der freien Wirtschaft keine Erwerbstätigkeit ausüben können, in Geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten aufnehmen;
- c) Behinderte in Wohnheimen betreuen, um ihnen die berufliche Ausbildung und die Berufsausübung zu ermöglichen.

Die möglichen Beiträge von Kanton und Gemeinden sind im Gesetz ebenfalls geregelt.

2.6. Baubeiträge

Laut Behindertengesetz leistet der Kanton Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Bauten, die von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Institutionen zur Durchführung der erwähnten Massnahmen erstellt werden. Die Beitragsberechti-

gung beschränkt sich auf Institutionen, die in eine kantonale Gesamtplanung über die Förderung Behinderter eingeordnet sind und denen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Baubeiträge ausgerichtet werden. Die Zuständigkeit hinsichtlich Bewilligung von Baubeiträgen liegt bei der Regierung. Als kantonale Gesamtplanung gilt zurzeit das Sonderschulkonzept Graubünden vom Juni 1988, welches teilweise dem vorliegenden Beitrag zugrunde liegt.



3. Struktur des Behindertenbereiches im Kanton

3.1. Abteilung Behindertenwesen

Dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ist im Rahmen des Schulwesens auf der Volksschulstufe nebst der Abteilung Volksschule auch die Abteilung Behindertenwesen angegliedert. Wie die vorausgehenden Ausführungen zeigen, befasst sich diese Abteilung mit dem Vollzug des kantonalen Behindertengesetzes und stellt die Koordinationsstelle des Kantons für Behindertenfragen dar. Seit der Departementsverteilung im Jahre 1987 bilden die Themenbereiche Sonderschulung, Betreuung Hilffloser und Massnahmen beruflicher Art für Behinderte die drei Tätigkeitsgebiete der Abteilung. Die Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit

psychotherapeutischen Massnahmen wurde abgestützt auf die Gesetzgebung zuständigkeithalber dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zugeteilt. Bezugspunkte der Abteilung zu diesem Bereich bestehen jedoch auch nach der erwähnten Aufgabenverteilung.

3.2. Möglichkeiten der Sonderschulung für Bündner Kinder

3.2.1. Sonderschulung im Sinne der eigentlichen Schulausbildung

Im Sinne der eigentlichen Schulausbildung stehen heute in Graubünden 17 Institutionen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich abgesehen von einer Institution um Schulen, welche von privatrechtlichen Trägerschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden geführt werden. Nachstehende Übersicht soll die erwähnten Institutionen in alphabetischer Reihenfolge kurz vorstellen:

Sonderschulen

CHUR:

- **Bündnerische Stiftung für Vorschulung und Therapie cerebral gelähmter Kinder**
Gäuggelistrasse 45
7000 Chur



Träger:	Bündnerische Stiftung für Vorschulung und Therapie cerebral gelähmter Kinder
Telefon:	081 22 66 60
Leitung (Sekret.):	Frau Elsbeth Würgler
Unterricht für:	Körperbehinderte (einschliesslich Mehrfachbehinderte) im Vorschulalter
Mindestalter:	4 Jahre
Päd.-therapeut. Massnahmen:	Sprachheilbehandlung; Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau für hochgradig Geistigbehinderte
Plätze:	Schule 12 Internat 12
Weiterer Dienst:	Behandlungsstelle für Massnahmen medizinischer und pädagogisch-therapeutischer Art für cerebral gelähmte vorschulpflichtige Kinder (stationär und ambulant)

**– Schulheim für körperbehinderte Kinder
Masanserstrasse 205
7005 Chur**



Träger:	Stiftung Schulheim für cerebral gelähmte und körperbehinderte Kinder
Telefon:	081 27 12 66
Leitung:	Dr. phil. Eduard Bonderer
Unterricht für:	Schulbildungsfähige Körperbehinderte und schulbildungsfähige Geistigbehinderte
Mindestalter:	7 Jahre
Päd.-therapeut.	
Massnahmen:	Sprachheilbehandlung
Plätze:	Schule 45 Internat 21
Weitere Abt.:	Siehe Seite 28

– **Sonderschulheim Plankis**
Emserstrasse 38
7000 Chur

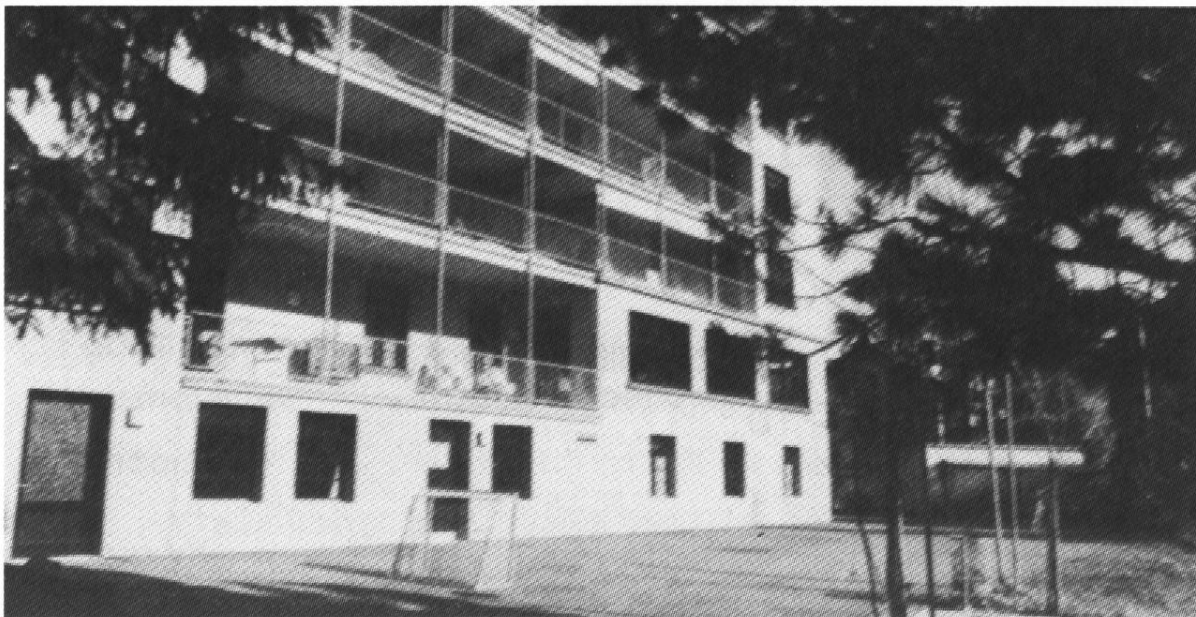


Träger:	J. P. Hosangsche Stiftung
Telefon:	081 22 12 52
Leitung:	Elisabeth Decurtins-Lemmenmeier
Unterricht für:	Praktischbildungsfähige Geistigbehinderte
Mindestalter:	6 Jahre

Päd.-therapeut. Massnahmen:	Sprachheilbehandlung; Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau für hochgradig Geistigbehinderte; Sondergymnastik
Plätze:	Schule 25 Internat 0
Weitere Abt.:	Siehe Kapitel 3.5.

DAVOS PLATZ:

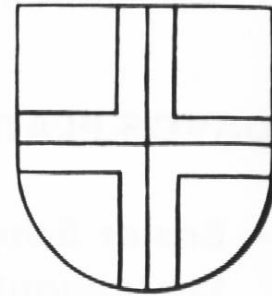
- Basler Schulheim und Asthmatherapiestation
Castelmont
7270 Davos Platz**



Träger:	Sozialpädagogischer Dienst der Schulen des Kantons Basel-Stadt Postfach 4001 Basel
Telefon:	061 21 84 51 (Sozialpädagogischer Dienst) 083 3 30 28 (Heim)
Leitung:	Werner Graf
Unterricht für:	Normalbegabte Asthmakranke und Verhaltensgestörte

Mindestalter: 7 Jahre
Päd.-therapeut.
Massnahmen: Sprachheilbehandlung
Plätze: Schule 20
Internat 18

– **Heilpädagogische Sonderschule Davos**
Schulstrasse 4
7270 Davos Platz



Träger: Gemeindeverband Davos-Klosters
Telefon: 083 3 40 13 (Schulvorsteher)
083 3 79 90 (Schule)
Leitung: Christian Schmid
Unterricht für: Schulbildungsfähige Geistigbehinderte
Mindestalter: 6 Jahre
Päd.-therapeut.
Massnahmen: Sprachheilbehandlung
Plätze: 10

KÜBLIS:

– **Heilpädagogische Schule**
der Gemeinde Küblis
Schulhaus
7240 Küblis



Träger: Schulgemeinde Küblis
Telefon: 081 54 29 53
Leitung: Josef Chrusciel
Unterricht für: Schulbildungsfähige und praktischbildungs-
fähige Geistigbehinderte

Mindestalter: 7 Jahre
Päd.-therapeut.
Massnahmen: Sprachheilbehandlung; Sondergymnastik
Plätze: 10

PONTRESINA:

– Heilpädagogische Schule Pontresina 7504 Pontresina



Träger: Heilpädagogischer Sonderschulverband
im Oberengadin
Telefon: 082 6 62 33 (Schulrat)
Leitung: Richard Bischof
Unterricht für: Schulbildungsfähige Geistigbehinderte
Mindestalter: 7 Jahre
Unterrichtssprache: Deutsch
Päd.-therapeut.
Massnahmen: Sprachheilbehandlung
Plätze: 10

POSCHIAVO:

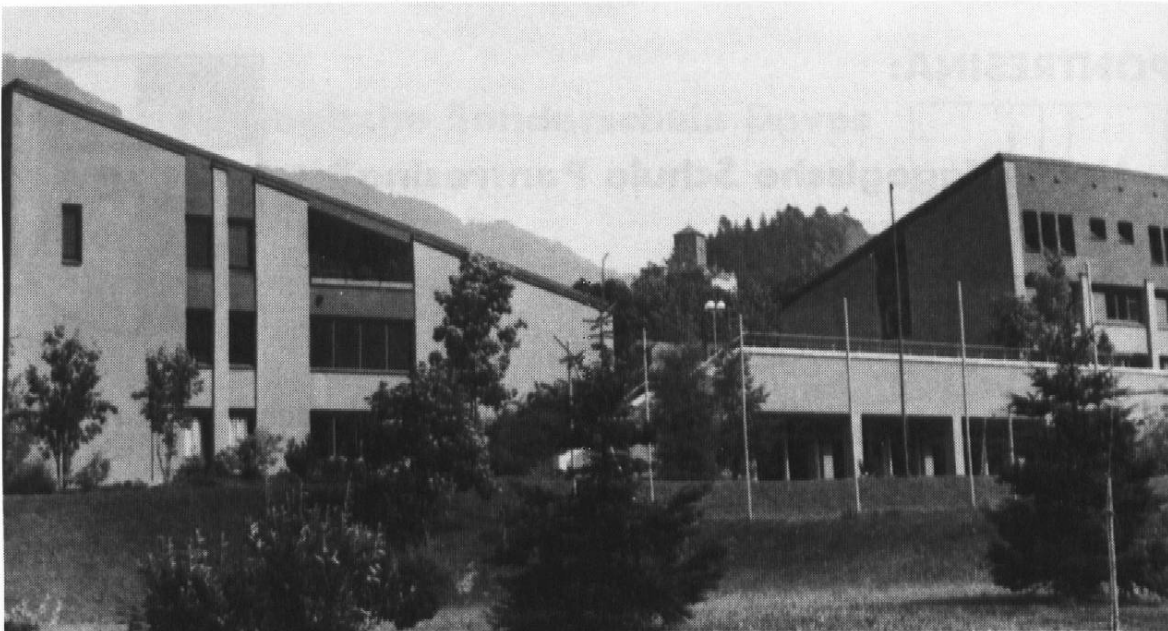
– Scuola speciale 7742 Poschiavo



Träger: Gemeinde Poschiavo
Telefon: 082 5 04 12 (Schulrat)
Leitung: Mirta Fisler
Unterricht für: Schulbildungsfähige Geistigbehinderte
Mindestalter: 7 Jahre
Plätze: 20

ROTHENBRUNNEN:

– Kinderheim Giuvaulta 7405 Rothenbrunnen



- Träger:** Stiftung Kinderheim Giuvaulta
- Telefon:** 081 83 11 58
- Leitung:** Hans Krüsi
- Unterricht für:** Schulbildungsfähige und praktischbildungsfähige Geistigbehinderte
- Mindestalter:** 3 Jahre
- Päd.-therapeut. Massnahmen:** Sprachheilbehandlung; Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau für hochgradig Geistigbehinderte; Sondergymnastik
- Plätze:** Schule 48
Internat 30
- Weitere Dienste:**
- Aufnahme von Kleinkindern zur stationären heilpädagogischen Frühförderung
 - Erstmalige berufliche Ausbildung
 - Wohn- und Beschäftigungsgruppe
 - Siehe Kapitel 3.5.

ROVEREDO:

– Scuola speciale del distretto Moesa 6535 Roveredo



Träger:	Gemeindeverband
Telefon:	092 82 21 12 (Schulrat)
Leitung:	Isidoro Raselli
Unterricht für:	Schulbildungsfähige Geistigbehinderte
Mindestalter:	7 Jahre
Päd.-therapeut.	
Massnahmen:	Sprachheilbehandlung
Plätze:	20

RUERAS:

– Kinderheim Soldanella 7189 Rueras



Träger:	Verein Kinderheim Soldanella
Telefon:	086 9 11 61
Leitung:	Silvio Schmid
Unterricht für:	Praktischbildungsfähige Geistigbehinderte

Mindestalter:	4 Jahre
Unterrichtssprache:	Deutsch und romanisch
Päd.-therapeut. Massnahmen:	Sprachheilbehandlung; Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau für hochgradig Geistigbehinderte
Plätze:	Schule 14 Internat 14

SCHARANS:

– Kinderheim Gott hilft 7412 Scharans



Träger:	Stiftung Gott hilft
Telefon:	081 81 19 55
Leitung:	Ulrich Stricker Dr. H. Zindel (Schule)
Unterricht für:	Verhaltensgestörte Kleinklassenschüler
Mindestalter:	6 Jahre

Päd.-therapeut.

Massnahmen: Sprachheilbehandlung

Plätze: Schule 24
Internat 24

- **Kinderpflege- und Wohnheim Scalottas** **7412 Scharans**



Träger: Stiftung Kinderpflege- und Wohnheim Scalottas

Telefon: 081 81 18 16

Leitung: Luzi Tschärner

Unterricht für: Pflegebedürftige praktischbildungsfähige Geistigbehinderte

Mindestalter: 4 Jahre

Päd.-therapeut. Massnahmen: Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau für hochgradig Geistigbehinderte; Sondergymnastik

Plätze: Schule 12
Internat 12

Weitere Abteilung: Wohnheim

TARASP:

**– Bergschule Avrona
7553 Tarasp**



Träger: Stiftung Bergschule Avrona
Telefon: 084 9 13 49
Leitung: Urs Dietler (Heimleitung)
Niklaus Gächter (Schulleitung)
Unterricht für: Normalbegabte Verhaltensgestörte und
Asthmakranke
Mindestalter: 7 Jahre
Plätze: Schule 55
Internat 45

TIEFENCASTEL:

**– Heilpädagogische Sonderschule
des Bezirkes Albula
7450 Tiefencastel**

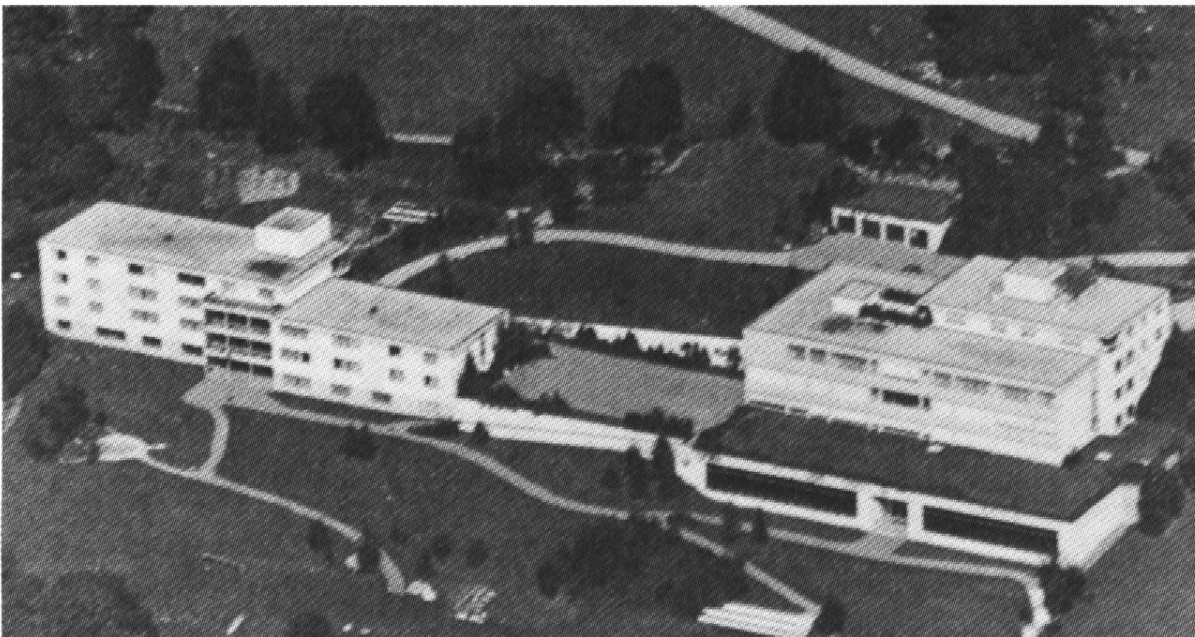
Träger: Sonderschulverband Albula
Telefon: 081 74 11 95 (Schulrat)



Leitung:	Anna-Maria Projer
Unterricht für:	Schulbildungsfähige Geistigbehinderte
Mindestalter:	7 Jahre
Unterrichts- sprache:	Romanisch und deutsch
Päd.-therapeut.	
Massnahmen:	Spracheheilbehandlung
Plätze:	10

TRUN:

– Sonderschulheim Casa d'affons Depuoz 7166 Trun



Träger:	Verein Casa d'affons Depuoz
Telefon:	086 8 19 33
Leitung:	Bruno Cavegn
Unterricht für:	Schulbildungsfähige und praktischbildungs- fähige Geistigbehinderte
Mindestalter:	5 Jahre
Unterrichts- sprache:	Romanisch und deutsch

Päd.-therapeut. Sprachheilbehandlung; Massnahmen zum
Massnahmen: Spracherwerb (Sprachanbahnung) und
Sprachaufbau für hochgradig Geistigbehin-
derte

Plätze: Schule 8
Internat 22

Weitere – Haushaltsschule
Abteilungen: – Siehe Kapitel 3.5.

ZIZERS:

- Kinderheim Gott hilft**
Haus Marin
7205 Zizers



Träger: Stiftung Gott hilft
Telefon: 081 51 13 12
Leitung: Klaus Ulrich
Unterricht für: Normalbegabte Verhaltensgestörte
Mindestalter: 5 Jahre
Päd.-therapeut.
Massnahmen: Sprachheilbehandlung
Plätze: Schule 22
Internat 21

In Einzelfällen verfügt der Kanton über keine auf die speziellen Bedürfnisse der Kinder abgestimmte Tagesschulen (z.B. Blinde, Gehörlose usw.). In diesen Fällen wurde bisher und wird voraussichtlich auch in Zukunft die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Schulen zum Tragen kommen.

3.2.2. Sonderschulung/-förderung im Sinne von ambulanten Massnahmen

Wie aus dem Kurzbeschrieb der Sonderschulen hervorgeht, bieten diese vielfach auch ambulante medizinische und/oder pädagogisch-therapeutische Massnahmen an. Teilweise wird dabei auch mit den unten angeführten Institutionen zusammengearbeitet, weil in den jeweiligen Schulen das Bedürfnis nach einer vollen Arbeitskraft nicht gegeben ist oder das entsprechend ausgebildete Personal jeweils fehlt. Die folgende Übersicht soll über das bestehende Angebot für ambulante Massnahmen einen Überblick vermitteln:

Institution

Heilpädagogischer Dienst GR
Aquasanastrasse 12, 7000 Chur
Telefon: 081 22 73 62

Schulpsychologischer Dienst GR
Quaderstrasse 15, 7000 Chur
Telefon: 081 21 34 39

Angebot

- Früherziehung
- Psychomotorik-Therapie
- Audiopädagogik
- Beratung von Eltern und Lehrern(innen) bei Schul- und Erziehungsproblemen
- Erfassung von Kindern mit Lernproblemen
- Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern und Therapeuten bei Lern- und Verhaltensstörungen
- Abklärung bei Problemen der Schullaufbahn (Kleinklassen-, Sonderklassenbedürftigkeit)

Kinder- und
Jugendpsychiatrischer Dienst GR
Fontanastrasse 15, 7000 Chur
Telefon: 081 22 90 23

- Abklärungsgespräche bei Verhaltensstörungen
- Gutachten
- Familien-Therapie
- Therapien mit Einzelnen
- (Ehetherapie)

Bündnerische Stiftung für
Vorschulung und Therapie
cerebral gelähmter Kinder
Gäuggelistrasse 45, 7000 Chur
Telefon: 081 22 66 60

- 90tägige Intensiv-Therapie für Kinder unter 4 Jahren
- Ambulante Massnahmen in Ilanz, Rothenbrunnen, Thusis, Engadin, Puschlav, Schiers, Klosters und Davos

Kinderheim Therapieion
Schlundstrasse, 7205 Zizers
Telefon: 081 51 26 90

- Medizinische Massnahmen für Schwerbehinderte im Vorschulalter

Logopädische Behandlungsstellen
der Gemeinden oder Gemeindeverbände
(Auskunft: Gemeindeverwaltung oder Verfasser dieses Berichtes)

- Sprachheilbehandlungen

Behandlungsstellen bei Lese- und
Rechtschreibschwierigkeiten (Auskunft:
Schulpsychologischer Dienst GR oder
Verfasser dieses Berichtes)

- Legasthenie-Therapien auf Vermittlung der Schulberater des Schulpsychologischen Dienstes Graubünden hin

3.3. Möglichkeiten hinsichtlich Betreuung und Förderung von «Hilflosen»

Hinsichtlich Betreuung und Förderung von «Hilflosen» bietet sich die Kontaktnahme mit einer der folgenden Personen oder Institutionen an:

- Vertrauensarzt/Kinderarzt
- Heilpädagogischer Dienst Graubünden
Aquasanastrasse 12, 7000 Chur

- Bündnerische Stiftung für Vorschulung und Therapie cerebral gelähmter Kinder
Gäuggelistrasse 45, 7000 Chur
- Kinderpflege- und Wohnheim Scalottas
7412 Scharans
- Kinderheim Therapieion
Schlundstrasse, 7205 Zizers

3.4. Betreuung und Förderung von Psychischbehinderten

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Graubünden (Telefon 081 22 90 23), welcher von der Stiftung Bündner Beobachtungs- und Therapieheim getragen wird, verfolgt das Ziel, Schülern und Jugendlichen mit psychischen Behinderungen beratend zur Seite zu stehen und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Das Angebot beschränkte sich bis anhin auf ambulante Massnahmen. In jenen Fällen, in denen sich stationäre Behandlungen aufdrängten, mussten ausserkantonale Vermittlungen vorgenommen werden. Zur Zeit wird geprüft, ob und in welcher Form sich eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Therapiestation für den Kanton Graubünden realisieren lässt.

3.5. Betreuung, Förderung und Beschäftigung von erwachsenen Behinderten

Dem Sonderschulkonzept Graubünden vom Juni 1988 kann, obwohl es den Erwachsenenbereich nur am Rande tangiert, entnommen werden, dass zurzeit oder in absehbarer Zukunft folgende Institutionen im Kanton Graubünden Möglichkeiten der Betreuung, Förderung und Beschäftigung von erwachsenen Behinderten anbieten:

- Stiftung Bündnerische Eingliederungsstätten für Behinderte, Chur, mit den Geschützten Werkstätten in Chur, Davos, Ilanz und Tiefencastel sowie den Wohnheimen in Chur, Davos, Ilanz und Surava.
- Stiftung Kinderpflege- und Wohnheim Scalottas, Scharans, mit dem Wohnheim für Erwachsene und dessen Beschäftigungsmöglichkeiten.

- Stiftung Kinderheim Giuvaulta, Rothenbrunnen, mit der Wohn- und Beschäftigungsgruppe.
- Arbeitszentrum für Körperbehinderte SALABIM der Stiftung Schulheim für cerebral gelähmte und körperbehinderte Kinder, Chur.
- Verein Geschützte Werkstätte für Behinderte Engadin und Südtäler Graubündens (nach der Realisierung des Konzeptes im alten Kreisspital in Samedan).
- J. P. Hosangsche Stiftung Kinderheim Plankis, Chur (nach der Realisierung der Neukonzeption).



Diese Auflistung und die nachstehende Übersicht zeigen, dass in Zukunft in den im Kanton zur Verfügung stehenden Sonderschulheimen nicht mehr allein Sonderschulmassnahmen durchgeführt werden sollen. Mit dem Sonderschulkonzept Graubünden wurde vielmehr angestrebt, leerstehende Platzkapazitäten in den Sonderschulheimen für die erwachsenen Behinderten nutzbar zu machen. So ist beispielsweise geplant, in der Casa d'affons Depuoz in Trun die bestehende IV-Sonderschule sowie die IV-Haushaltungsschule weiterzuführen und daneben die Institution als Einrichtung für Schulverlegungswochen für Behinderte bzw. als Ferienheim für behinderte Kinder und Erwachsene zu nutzen, während im Kinderheim Giuvaulta in Rothenbrunnen nach Möglichkeit eine Haushaltungsschule für lernbehinderte Mädchen eingerichtet werden soll. Die J. P. Hosang-sche Stiftung Kinderheim Plankis ihrerseits erklärte sich bereit und interessiert, ihre Gebäudestruktur für die erstmalige berufliche Ausbildung und Dauerbeschäftigung Geistigbehinderter in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau usw. mit Wohnheim zu nutzen, wobei die bestehende IV-Sonderschule für externe Praktischbildungsfähige ebenfalls weitergeführt werden soll.

Die folgenden drei Seiten dienen dazu, über die Möglichkeiten in den Sonderschulen (Sonderschulheimen) einen klareren Überblick zu erhalten. Sie stammen aus dem Sonderschulkonzept Graubünden vom Juni 1988 und vermögen die Möglichkeiten im Bereich der erwachsenen Behinderten nur teilweise aufzuzeigen. Aus diesem Grunde sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeiten der Stiftung Bündnerische Eingliederungsstätten für Behinderte und des Vereins Geschützte Werkstätte für Behinderte Engadin und Südtäler Graubündens hingewiesen.

Übersicht über die bisherigen und zukünftigen (fettgedruckt) Aufgaben der Sonderschulen

Institution	Vorschulische Massnahmen	Massnahmen im Schulalter	Vorberufliche Massnahmen	Berufliche Massnahmen
Bündnerische Stiftung für Vorschulung und Therapie cerebral gelähmter Kinder, Chur	Sonderkindergarten (Mindestalter 4 Jahre)	Ambulante Massnahmen		
Schulheim für cerebral gelähmte und körperbehinderte Kinder, Chur		<ul style="list-style-type: none"> - Schulbildungsfähige Körperbehinderte - Schulbildungsfähige Geistigbehinderte (Externat für Raum Chur und Umgebung) 	Vorberufliche Förderung von körperbehinderten Kindern	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalige berufliche Ausbildung für schwergradig Körperbehinderte - Büro-Arbeitszentrum für schwergradig Körperbehinderte (Beides im Bürozentrum «Salabim», Chur)
Sonderschulheim Plankis, Chur		Praktischbildungsfähige Geistigbehinderte (Externat für Raum Chur und Umgebung)		Erstmalige berufliche Ausbildung und Dauerbeschäftigung Geistigbehinderter in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau usw. mit Wohnheim
Basler Schulheim und Asthmatherapiestation Castelmont, Davos Platz		Normalbegabte Asthmakranke und Verhaltensgestörte		

Behindertenwesen in GR

Institution	Vorschulische Massnahmen	Massnahmen im Schulalter	Vorberufliche Massnahmen	Berufliche Massnahmen
Heilpädagogische Sonderschule, Davos Platz		Schulbildungsfähige Geistigbehinderte		
Heilpädagogische Schule, Küblis		Schulbildungsfähige und praktischbildungsfähige Geistigbehinderte		
Heilpädagogische Schule, Pontresina		Schulbildungsfähige Geistigbehinderte		
Scuola speciale, Poschiavo		Schulbildungsfähige Geistigbehinderte		
Kinderheim Giuvaulta, Rothenbrunnen	Aufnahme von Kindern zur stationären heilpädagogischen Frühförderung (Mindestalter 3 Jahre)	Schul- und praktischbildungsfähige Geistigbehinderte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorberufliche Förderung von schulbildungsfähigen Geistigbehinderten - Haushaltungsschule für lernbehinderte Mädchen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalige berufliche Ausbildung - Wohnheim und Beschäftigungsgruppe
Scuola speciale, Roveredo		Schulbildungsfähige Geistigbehinderte		
Kinderheim Soldanella, Rueras	Aufnahme von Kindern zur stationären heilpädagogischen Frühförderung (Mindestalter 4 Jahre)	Praktischbildungsfähige Geistigbehinderte		
Kinderheim Gott hilft, Scharans		Verhaltensgestörte Kleinklassenschüler (Hilfsschüler)		

Behindertenwesen in GR

Institution	Vorschulische Massnahmen	Massnahmen im Schulalter	Vorbereitungliche Massnahmen	Berufliche Massnahmen
Kinderpflege- und Wohnheim Scalottas, Scharans	Aufnahme von Kleinkindern zur stationären heilpädagog. Frühförderung (ab Säuglingsalter)	Pflegebedürftige praktischbildungsfähige Geistigbehinderte		Wohnheim für erwachsene Mehrfachbehinderte mit Beschäftigungsmöglichkeiten
Bergschule Avrona, Tarasp		Normalbegabte Verhaltensgestörte und Asthmakranke		
Heilpädagogische Sonderschule, Tiefencastel		Schulbildungsfähige Geistigbehinderte		
Casa d'affons Depuoz, Trun	Aufnahme von Kindern zur stationären heilpädagogischen Frühförderung (Mindestalter 5 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> - Schul- und praktischbildungsfähige Geistigbehinderte - Einrichtung für Schulverlegungswochen für Behinderte - Ferienheim für Behinderte (Kinder und Erwachsene) 		IV-Haushaltungsschule
Kinderheim Gott hilft, Zizers		Normalbegabte Verhaltensgestörte		
evtl. Waisenhaus, Chur		Kinder- und Jugendpsychiatrische Therapiestation		

3.6. Weitere Kontaktadressen

Bekanntlich existieren in Graubünden nebst den erwähnten Institutionen noch zahlreiche weitere Kinderheime und Erwachsenenrichtungen, die der Einwohnerschaft unseres Kantons zur Verfügung stehen. Der vorliegende Beitrag beschränkte sich bis zu diesem Kapitel auf Institutionen, welche gemäss kantonalem Behindertengesetz Kantonsbeiträge beanspruchen können. Die Zuständigkeit für die übrigen Heime liegt beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, weshalb an dieser Stelle darauf nicht weiter eingetreten wird.

Im Sinne der Informationsvermittlung werden nachstehend jedoch verschiedene Kontaktstellen alphabetisch aufgelistet, welche je nach Art und Ausprägung einer Beeinträchtigung für die Behinderten und deren Betreuer eine Stütze darstellen können:

- Altersheim für Gehörlose Friedau, 7205 Zizers
- Ausgleichskasse des Kantons Graubünden, Rosenweg 4, 7000 Chur
- Behinderten-Sport Chur und Umgebung, Las hirundellas, 7206 Igis
- Behindertentaxi, Alexanderstrasse 16, 7000 Chur
- Bildungsclub Graubünden, Alexanderstrasse 16, 7000 Chur
- Bündner Gehörlosenverein, Heroldstrasse 25, 7000 Chur
- Bündner Verein zur Förderung geistig Behinderter, Sekretariat, Postfach 54, 7430 Thusis
- Ergotherapie-Zentrum Rigahaus, Masanserstrasse 55, 7000 Chur
- Freizeitclub Chur, Gürtelstrasse 4, 7000 Chur
- Invalidenbund Graubünden, Giacomettistrasse 43, 7000 Chur
- IV-Sekretariat der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden, Rosenweg 4, 7000 Chur
- Kantonales Sozialamt, Quaderstrasse 17, 7000 Chur
- MS-Gruppe Chur und Umgebung, Lösliweg 184b, 7012 Felsberg
- Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein (OBV), Zweigstelle Chur, Tivolistrasse 3, 7001 Chur

- PCP-Gruppe Chur und Umgebung, Quadrella, 7204 Untervaz
- Pro Infirmis Graubünden, Alexanderstrasse 16, 7000 Chur
- Regionale kantonale Sozialämter in Chur, Ilanz, Thusis, Samedan und Landquart
- Regionalgruppe Graubünden der Schweiz. Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Kirchgasse, 7206 Igis
- Regionalstelle Graubünden für die Eingliederung Behinderter, Salisstrasse 15, 7000 Chur
- Schweizerischer Blindenverband, Tivolistrasse 3, 7001 Chur
- Schweizerischer Invalidenverband, Sektion Graubünden, Nordstrasse 3, 7000 Chur
- Schwerhörigenverein Chur, Fadäraweg 5, 7000 Chur
- Sozialdienst Das Band, Obere Strasse 41, 7270 Davos Platz



4. Schlussbemerkungen

Die oben vermittelte Übersicht über Organisationen, welche sich für das Wohl von Behinderten unseres Kantons einsetzen, ist möglicherweise unvollständig. In diesem Zusammenhang sei betont, dass keine Kontaktstellen absichtlich unerwähnt blieben. Zur Vervollständigung der Unterlagen im Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sind die Verantwortlichen von unerwähnten Kontaktstellen deshalb gebeten, sich beim Verfasser des vorliegenden Beitrages zu melden (Tel. 081 21 37 37).



Der obigen Darstellung kann entnommen werden, dass dem Sonderschul- gegenüber dem Erwachsenenbereich ein weit breiterer Raum zugeordnet wurde. Der Grund liegt darin, dass dem vorliegenden Beitrag das Sonderschulkonzept Graubünden zugrunde liegt, welches die Betreuung und Beschäftigung von erwachsenen Behinderten ebenfalls nur am Rande tangiert. Gemäss diesem Konzept ist für den Erwachsenenbereich in absehbarer Zeit ebenfalls eine Gesamtplanung vorzunehmen, welche dannzumal Gegenstand einer allfälligen Orientierung darstellen könnte.

In der Kurzdarstellung der Sonderschulen des Kantons wurden die Behindertenkategorien aus dem Verzeichnis der zugelassenen Sonderschulen des Bundesamtes für Sozialversicherung übernommen. In diesem Zusammenhang sei jedoch betont, dass diese vereinfachende und katalogisierende Darstellung lediglich der Übersicht wegen gewählt wurde. Sie vermag weder die weit komplexere Situation in den Sonderschulen genau darzustellen noch die Arbeitsweise der abklärenden und beratenden Instanzen zu skizzieren. Um eine Übersicht über die Aufgaben der Institutionen zu vermitteln, erschien der Rückgriff auf die herkömmlichen Behindertenkategorien als zweckmässige Lösung.

Wie bereits erwähnt, beschränkte sich der vorliegende Beitrag a priori auf gesetzliche und strukturelle Aspekte des Behindertenbereiches. Hinsichtlich fachlicher Aspekte sei an dieser Stelle nochmals auf die einschlägige Literatur hingewiesen.

Ferienwohnung in Florida im Austausch gegen eine Ferienwohnung in Graubünden / Sommer 1989

Frau Irene Adams-Christen, 400 64th Ave, 903 W, St. Pete-Beach, Florida 33706, USA, sucht ab 1. Juli bis ca. Mitte August 1989 eine 3- bis 4-Zimmer-Wohnung in Graubünden (möglichst an einem Ort mit Bahn- oder Postautostation) und offeriert dafür ihre 5-Zimmer-Wohnung in St. Pete-Beach, welche direkt am Meer liegt, an Familie von 3 bis 4 Personen.

Kontaktadresse in Chur: **Frau Jolanda Donelli**, c/o Abt. Gesundheitswesen, 7000 Chur